



Hagelregister (HR)

VKF Prüfbestimmungen Nr. 18 Steinfassade

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter
www.hagelregister.ch

Version: 1.03

Datum: 01.06.2014



Inhalt

18	Steinfassade	3
18.1	Allgemeines.....	3
18.2	Einsatzzweck	3
18.3	Probekörper	3
18.4	Versuchsaufbau	3
18.5	Vorlagerung der Probe	3
18.6	Vorbehandlung der Probe.....	3
18.7	Beschussort und Beschusswinkel	3
18.8	Bauteilfunktion.....	4
18.9	Schadenkriterium	4
18.10	Messmethode.....	4
18.11	Vorhandene Normen und Reglemente (nicht abschliessend)	4



18 Steinfassade

18.1 Allgemeines

Die Prüfbestimmung für die Bauteilkategorie Steinfassade beinhaltet zusätzliche, bauteilspezifische Bestimmungen für die Standardprüfung, welche nicht in den Allgemeinen Prüfbestimmungen geregelt sind. Diese Bauteilkategorie umfasst unverputzte Fassaden aus künstlich hergestellten, gebrannten und ungebrannten Bausteinen aus Gesteins-/Mineralgemischen und Glasbausteinen.

18.2 Einsatzzweck

Diese Prüfbestimmung umfasst Bausteine, die in der Fassade zu einem Mauerwerk verarbeitet werden.

18.3 Probekörper

Der Probekörper wird originalgetreu nach Herstellerangaben zusammengebaut. Die Fläche beträgt 0.8 - 1 m².

18.4 Versuchsaufbau

Der Probekörper wird auf eine tragfähige Unterlage aufgelegt.

18.5 Vorlagerung der Probe

Die Bausteine müssen mindestens 28 Tage alt sein.

18.6 Vorbehandlung der Probe

Die Fassadenoberfläche wird mit einem nassen Schwamm 3-mal in Intervallen von 30 s angehäst und nach 1 bis 2 Minuten beschossen.

18.7 Beschussort und Beschusswinkel

Auf einem Probekörper können mehrere Prüfungen durchgeführt werden. Der Abstand zwischen den Beschussorten muss allerdings mindestens 150 mm betragen. Der Beschusswinkel für die Fassade beträgt 45°. Sind weitere Schwachstellen vorhanden, müssen diese zusätzlich geprüft werden (Verweis auf Teil A).

Der Probekörper wird an folgenden Orten beschossen (Abbildung 1):

- Kante mit einem Abstand von 1/5 des Projektildurchmessers zum Rand (Abbildung 1)
- Fläche
- T-Stoss
- Liniestoss

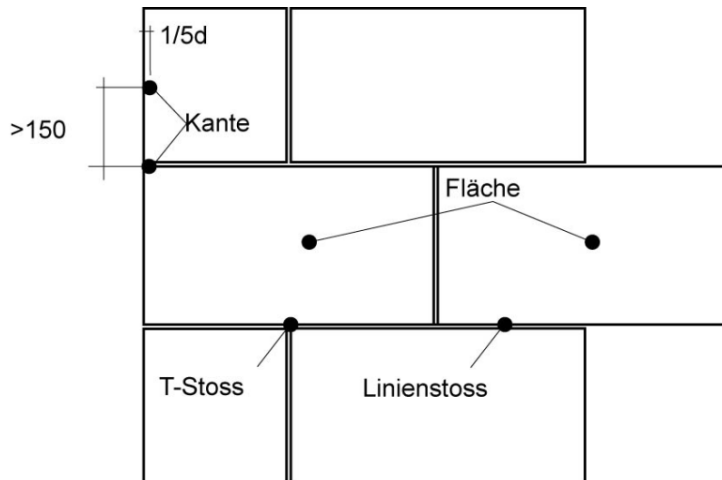


Abbildung 1 Beschussorte an der Steinfassade (Masse in Millimeter)

18.8 Bauteilfunktion

Die Steinfassade wird auf Aussehen geprüft.

18.9 Schadenkriterium

Aussehen: Die Steinfassade ist unbeschädigt in Bezug auf das Aussehen, wenn kein durchgehender Riss, kein Ecken- oder Kantenabbruch und kein Loch oder Abplatzung sichtbar ist. Ist ein durchgehender Riss, ein Ecken- oder Kantenabbruch, ein Loch oder eine Abplatzung sichtbar, gilt die Steinfassade als beschädigt.

18.10 Messmethode

Aussehen: Das Aussehen der Steinfassade wird visuell bei allen möglichen Lichtverhältnissen und bei verschiedenen Winkeln zum Probekörper im Abstand von 5 m zum Probekörper überprüft.

18.11 Vorhandene Normen und Reglemente (nicht abschliessend)

- SIA 266 (2003): Mauerwerk
- SIA 266/1 (2003): Mauerwerk – Ergänzende Festlegungen